

Satzung der Kommunalen Wählergemeinschaft der Gemeinde Tremsbüttel

Die Mitgliederversammlung der KWG hat auf ihrer Versammlung vom 25.11.1994 eine überarbeitete Fassung der Satzung beschlossen.

Präambel:

Für den nachfolgenden Text der KWG- Satzung wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit für die Personenform die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gilt der Text in gleicher Weise auch in der weiblichen Form.

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die "Kommunale - Wählergemeinschaft" ist ein Zusammenschluss von Bürgern, die ihre hauptsächliche Aufgabe in der kommunalpolitischen Arbeit zur Verwirklichung des dieser Satzung beiliegenden Programms sehen. Da die Notwendigkeit einer Angleichung des Programms aus der Entwicklung Tremsbüttels gegeben ist, wird dieses Programm ständig fortgeschrieben.

Der Sitz der "Kommunalen Wählergemeinschaft" ist Tremsbüttel.

Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied der KWG kann jeder wahlberechtigte Bürger unserer Gemeinde werden, auch wenn er einer politischen Partei angehört. Die Mitgliedschaft zu einer politischen Partei schließt aber die Zugehörigkeit zum Vorstand, und die Kandidatur für die Kommunalwahl aus.

Der Beitritt zur KWG kann nur durch eine dem Vorstand gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung erfolgen.

Austritt und Ausschluss

§ 3

Der Austritt aus der KWG ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären, und zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung möglich.

Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen oder gegen die programmatischen Ziele der KWG arbeiten, können durch vorläufigen Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Die endgültige Entscheidung trifft jedoch die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss erfolgt ferner, wenn demjenigen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt wird.

Ehrevorsitz

§ 4

Besonders verdiente KWG-Mitglieder können zum Ehrevorsitzenden ernannt werden. Der Ehrevorsitzende wird vom Vorstand vorgeschlagen, und auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer seiner KWG-Zugehörigkeit bestätigt.

Er ist im Vorstand nicht stimmberechtigt, hat aber beratende Funktion.

Organe

§ 5

Organe der KWG sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen

§ 6

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Kassenwart
- d. Schriftführer
- e. 1. Beisitzer (zugleich stellv. Schriftführer)
- f. 2. Beisitzer
- g. 3. Beisitzer
- h. 4. Beisitzer
- i. 5. Beisitzer
- j. 6. Beisitzer
- k. 7. Beisitzer

Der Vorstand wird wie folgt im jährlichen Wechsel von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.

Wie der Vorstand werden auch die Kassenprüfer im jährlichen Wechsel von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen jedoch nicht zugleich dem Vorstand angehören.

Wahl im ersten Jahr (gerade)

1. Vorsitzender
- Kassenwart
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer
4. Beisitzer

Wahl im darauffolgenden Jahr (ungerade)

2. Vorsitzender
- Schriftführer
5. Beisitzer
6. Beisitzer
7. Beisitzer

Der 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne der §§ 26 und 710 BGB. Er ist berechtigt und verpflichtet, den Vorstand in allen Angelegenheiten einschließlich derjenigen, die nach gesetzlichen Bestimmungen besonderen Auftrag oder Vollmacht voraussetzen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Mitgliederversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a. Satzungsänderungen
- b. Änderungen des Programms
- c. Aufstellen der Wahlbewerber in geheimer Wahl
- d. Auflösung

Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben des Vorstandes an sich ziehen.
Eine Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, auf Beschluß des Vorstandes einzuberufen. Es soll jedoch mindestens alle sechs Monate eine Mitgliederversammlung stattfinden. Wenn 1/4 der Mitglieder die Einberufung einer Versammlung beim Vorstand beantragen, ist diese innerhalb von längstens 14 Tagen einzuberufen.

Beschlussfähigkeit

§ 8

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und solange die Beschlußfähigkeit nicht angezweifelt wird. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Vorstandssitzung einzuberufen, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen. Die Wahl der Wahlbewerber erfolgt jedoch immer durch Stimmzettel. Erreicht ein Wahlbewerber weder im 1. noch im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit, so ist der Bewerber gewählt, der im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit auf sich vereinigt. Im Falle der Stimmen-gleichheit entscheidet das vom 1. Vorsitzenden zu ziehende Los.

Auflösung

§ 9

Für den Fall der Auflösung, ist das etwa vorhandene Vermögen zunächst zur Begleichung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des Restes entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung der Kommunalen-Wählergemeinschaft am 26. Januar 1970 beschlossen worden, auf der Mitgliederversammlung am 25.11.1994 wurde eine überarbeitete Fassung beschlossen.

Die überarbeitete Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Tremsbüttel, den 25. November 1994